

Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Solarpark Flossing" und die damit verbundene 10. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Polling im Parallelverfahren

Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat in seiner Sitzunaufstellungg vom 15.12.2022 beschlossen den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde, für den Bereich "SO Solarpark Flossing" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 07.11.2023 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Solarpark Flossing" und der Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "SO Solarpark", einschließlich Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 15.12.2022 gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Anlass der Änderung

Die Gemeinde Flossing hat in der Sitzung am 07.11.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 10 für die folgende Grundstücke, Gemarkung Flossing beschlossen:

Fl. Nr. 635, 653, 654 und 650 (alte Flurordnung), Fl. Nr. 635 und 652 neue Flurordnung. Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Kiesabbau

Die Fläche der Anlage soll nun als "Sondergebiet für regenerative Energien- Sonnenkraft" gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark - Flossing" aufgestellt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß S 3 Abs. 1 BauGB

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorentwurf der Aufstellung des Bebauungsplans

Sondergebiet Solarpark Flossing sowie der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 15.12.2022 kann in der Zeit vom

15.11.2023 bis 24.12.2023

im Internet auf https://www.gemeinde-polling.de/unsere-gemeinde/bauen-in-polling/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen im genannten Zeitraum während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Polling, Monhamer Weg 1, 84570 Polling - Bauamt - eingesehen werden. Auf Wunsch wird dort die Planung erläutert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen — schriftlich oder mündlich zur Niederschrift — abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen,

- 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gemeinde Polling, 14.11.2023	angeheftet am:
Lorenz Kronberger	abgenommen am:
1. Bürgermeister	